

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 28.11.2015 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die DGS erhebt von jedem ihrer Mitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern diese Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 2 Höhe des regulären Jahresmitgliedsbeitrages

- (1) Der reguläre Jahresmitgliedsbeitrag beträgt
 - a. für inländische Mitglieder € 58,00
 - b. für ausländische Mitglieder € 58,00
 - c. für Fördermitglieder mindestens € 100,00
- (2) Ändert sich der Bezugspreis der „Zeitschrift für Semiotik“ für Mitglieder, kann der Vorstand die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages entsprechend anpassen. Dabei bedarf es bis zu einer einmaligen Erhöhung von 5% binnen eines Zeitraums von drei Jahren keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beitragsermäßigungen

- (1) Ein ermäßigter Jahresmitgliedsbeitrag gilt
 - a. für studierende Mitglieder im Inland € 38,00
 - b. für studierende Mitglieder im Ausland € 38,00
 - c. für promovierende Mitglieder im Inland € 38,00
 - d. für promovierende Mitglieder im Ausland € 38,00
- (2) Die Beitragserleichterung wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiungsermäßigung sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen. Die Ermäßigung erfolgt in diesen Fällen durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, im Rahmen von Marketing-Maßnahmen während der Veranstaltungen der Gesellschaft weitere ermäßigte Mitgliedschaften („Schnuppermitgliedschaften“) durch Vorstandsbeschluss aufzulegen, um neue Mitglieder anzuwerben. Diese werden maximal bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden nächsten Kalenderjahres gewährt.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Von der Verpflichtung zur Zahlung des regulären oder des ermäßigten Mitgliedsbeitrages können auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitglieds Antrag außerdem befreit werden:
 - a. Mitglieder, die aufgrund einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.
 - a. Mitglieder, die aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.
 - b. Mitglieder, denen eine ruhende Mitgliedschaft bewilligt wurde.
 - c. weitere Mitglieder auf Antrag beim Vorliegen dringender Gründe.
- (3) Der Vorstand wägt das Anliegen ab. Ein Anrecht auf Beitragsbefreiung besteht nicht.

- (4) Die Beitragsbefreiung wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.
- (5) Die Voraussetzungen für den Befreiungsantrag sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im zweiten Quartal des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 30.06. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.
- (2) Eine Ermäßigung pro rata temporis findet statt. Erfolgt die Aufnahme in die Gesellschaft nach dem 30.06. eines Jahres, so ist nur die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrags zu zahlen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Ehemalige Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine einzelnen Beiträge zurück.

§ 6 Einzug des Jahresmitgliedsbeitrags

- (1) Ab dem 01.01.2016 ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend.
- (2) Mitglieder, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind von der Beachtung der Einzahlungsfrist befreit. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (3) Mitglieder, die ab dem 01.01.2016 aus besonderen Gründen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge jeweils zum 30.06. auf das Beitragskonto des Vereins (Bremer Landesbank, Konto 3012624001, BLZ 29050000, IBAN DE54 2905 0000 3012 6240 01, BIC BRLADE22XXX).
- (4) Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus über den bevorstehenden Einzug informiert.
- (5) Ab dem 01.01.2017 wird die Gebühr einer Rückbelastung bei Lastschriftrückgaben dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern das Mitglied die Rückbelastung verursacht hat.
- (6) Ab dem 01.01.2017 werden bei Mahnungen Gebühren in Höhe von 15% des jeweils regulär zu zahlenden Mitgliedsbeitrags pro Mahnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Bereits bewilligte oder bestehende Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gelten ohne Nachweis bis zum Ende des Kalenderjahres weiter.